**Merkblatt für Asylbewerber**

**Was habe ich zu beachten, wenn ich die Hilfe eines Arztes/einer Ärztin brauche?**

**Sie erhalten Grundleistungen nach § 3 AsylbLG?**

**Hausarzt:** Der Hausarzt ist ein Allgemeinmediziner. Er ist für die Behandlung von Erkrankungen aller Art zuständig. Er nimmt als Ihr Partner eine zentrale Stellung in der gesundheitlichen Versorgung ein. Er ist mit Ihrer Krankheitsgeschichte und Ihren Lebensumständen besonders vertraut. Er spricht mit Ihnen die nächsten Behandlungsschritte ab. Er berät Sie bei Therapieentscheidungen sowie bei der Auswahl von Kliniken und Fachärzten. Er ist die erste Anlaufstation wenn sie krank sind. Sie sollten einen Hausarzt in der näheren Umgebung ihrer Wohnung auswählen.

**Krankenscheine:** Vor dem Arztbesuch ist beim zuständigen Sozialamt ein Krankenschein anzufordern. Dieser ist dem Arzt vor der Behandlung vorzulegen. Es wird nur ein Krankenschein pro Quartal benötigt. Der Krankenschein in Verbindung mit dem Ausweis ist ein Nachweis für den Arzt, dass er sie behandeln darf. Der Krankenschein wird auch für die Abrechnung des Arztbesuches benötigt.

**Facharzt:** Wenn sie einen Facharzt benötigen (Orthopäden/Frauenarzt, Internisten usw.), müssen sie vorher zum Hausarzt gehen. Der Hausarzt stellt für den Facharzt eine Überweisung aus. Mit dieser Überweisung gehen sie zum Sozialamt. Das Sozialamt stellt einen neuen Krankenschein aus.

**Zahnarzt:** Vor dem Zahnarztbesuch ist beim zuständigen Sozialamt ein Krankenschein anzufordern. Dieser ist dem Zahnarzt vor der Behandlung vorzulegen. Es wird nur ein Krankenschein pro Quartal benötigt. Der Krankenschein in Verbindung mit dem Ausweis ist ein Nachweis für den Arzt, dass er sie behandeln darf. Der Krankenschein wird auch für die Abrechnung des Arztbesuches benötigt.

**Krankenhaus:** Stellt der Hausarzt fest, dass sie ins Krankenhaus müssen, erteilt dieser eine Einweisung für das Krankenhaus. Mit dieser Einweisung gehen sie zum Sozialamt. Das Sozialamt prüft die Einweisung. Dann wird ggf. eine Kostenzusage fürs Krankenhaus erteilt. Bei Notfällen bedarf es keiner vorheriger Genehmigung des Sozialamtes. Sie können sofort ins Krankenhaus gehen.

**Rettungswagen:** Es darf nur in medizinisch begründeten Ausnahmefällen ein Rettungswagen benutzt werden ( **Notfall** ). Liegt **kein** Notfall vor, stellt der Arzt eine Verordnung einer Krankenbeförderung aus. Diese Verordnung berechtigt dann zur Durchführung der Krankenfahrt. Welches Fahrzeug benutzt, wird entscheidet der Arzt.

**Medikamente/Verordnungen/Therapien:** Medikamente werdenmit Rezept vom Arzt verordnet. Nicht verschreibungspflichtige Medikamente werden grundsätzlich **nicht** vom Sozialamt übernommen.

Die Verordnungen von Heil- und Hilfsmitteln müssen vorher schriftlich vom Sozialamt genehmigt werden z.B. bei Krankengymnastik, Brillen, Einlagen usw.

Ein Antrag auf Übernahme der Kosten für eine Psychotherapie ist beim Sozialamt zu stellen. Das Sozialamt prüft den Antrag. Das Sozialamt genehmigt oder lehnt schriftlich ab.

**Zahnersatz:** Eine Versorgung mit Zahnersatz ist nur möglich, wenn dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist. Zahnersatz ist auf einem gesonderten Heil- und Kostenplan zu beantragen. Vor der Anfertigung von Zahnersatz muss das Sozialamt schriftlich genehmigen.

**Dolmetscher:** Die Kosten für einen vereidigten Dolmetscher werden nur in medizinisch notwendigen und begründeten Ausnahmefällen übernommen. Sonst lassen Sie sich bitte von Familienangehörigen oder Bekannten helfen.

**Zuzahlungen:** Sie sind von den Zuzahlungen bei Medikamenten, Heil- und Hilfsmitteln und Fahrtkosten befreit z.B. bei Krankengymnastik/ Massagen/ Krankenfahrten.